

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung  
von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen  
und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698; zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013, GBl. S. 55), sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206; zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013, GBl. S. 491), hatte der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 14. April 2015 die o.g. Satzung beschlossen. Diese Satzung wird durch diese Änderungssatzung wie folgt geändert:

**§ 1 Inhalt der Änderungen**

(1) § 8 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

*Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Öhningen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der/die Benutzer/in haftet für alle Kosten bzw. Schäden, die der Gemeinde Öhningen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen. Eine Rückgabe der Unterkunft durch geplanten Umzug ist der Gemeinde Öhningen spätestens 1 Woche vor Umzugsdatum anzuzeigen.*

(2) § 13 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

- a. Bei gesamthafter Nutzung von fremdangemietetem Wohnraum durch einen Familienverband beträgt die Gebühr den nachgewiesenen Aufwand für die Gemeinde Öhningen (Miete zzgl. Nebenkosten).*
- b. Bei Zuweisung einzelner Nutzer (Alleinstehende Personen) in eigene oder fremdangemietete Unterkünfte wird von den jeweiligen Nutzern eine anteilige Nutzungsgebühr entsprechend der jeweiligen zur Verfügung gestellten Nutzungsfläche erhoben.*

*Für die zur Verfügung gestellte Unterkunft in gemeindeeigenen Gebäuden beträgt die monatliche Gebühr in diesem Fall:*

*Für die Unterkünfte* *6,00 € / qm \**

*\*zuzüglich Nebenkosten (Wasser-, Abwasser-, Müll)* *3,00 € / qm*

*sowie*

*\*zuzüglich einer Pauschale für Strom in Höhe von 30,-- € je Person bei alleinstehenden Flüchtlingen und Obdachlosen welche in Räumlichkeiten untergebracht werden, die über keine Einrichtung verfügen, welche eine personenspezifische Stromabrechnung erlauben würden (z.B. WG-ähnliche Gemeinschaftsunterkünfte).*

*Sofern Familienverbände in separate Wohnungen mit eigenem Stromzähler eingewiesen werden, haben diese spätestens einen Monat nach Einzug einen eigenen Stromliefervertrag zu schließen. Andernfalls ist die nach der Monatsfrist der Gemeinde anfallende Stromrechnung im Wege des Kostenersatzes den jeweiligen Bewohnern in Rechnung zu stellen.*

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Öhningen, den 19.01.2021

Schmid, Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.